

Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt  
Mecklenburg-Vorpommern, 19048 Schwerin

Bearbeiter:

Telefon:

E-Mail:

per E-Mail

an

Betreff „Anhörung 1.VOÄnd1.BImSchV –  
Länder“

Schwerin, 08.02.2021

## **Entwurf: Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen**

Anhörung der beteiligten Kreise nach § 51 BImSchG

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Gelegenheit der Abgabe einer Stellungnahme zu der geplanten  
Novelle der 1. BImSchV. Zu dem Entwurf nehmen wir wie folgt Stellung:

**§ 19 Absatz 1 (neu) wird insoweit abgelehnt, als sich der Geltungsbereich auch auf  
den Austausch von Feuerungsanlagen in Bestandsgebäuden bezieht. Eine  
entsprechende Klarstellung im Entwurf wird daher für erforderlich gehalten**

Begründung:

Die Neuregelung sieht vor, dass Schornsteine in Bestandsgebäuden zu erhöhen sind,  
wenn eine neue Feuerungsanlage eingebaut wird.

Dies würde allerdings einen Austausch älterer und ineffizienter Anlagen verhindern.  
Insbesondere bei Feuerstätten mit firstfernen Schornsteinen im Bestand würde sich die  
Anwendung dieser Regelungen im Vollzug äußerst problematisch darstellen. Im Land MV  
wären bis zu 20.000 Anlagen mit einem firstfernen Schornstein von diesen neuen  
Regelungen für die Ableitbedingungen für Abgase betroffen. In vielen Einzelfällen ist es  
unverhältnismäßig und technisch oft nicht machbar, bei einer wesentlichen Änderung der  
Feuerstätte zusätzlich zur Installation einer dann bereits emissionsärmeren Anlage auch  
noch den Schornstein zu erhöhen.

Ziel muss es sein, dass bei wesentlicher Änderung einer Bestandsanlage mit firstfernem  
Schornstein durch eine effizientere emissionsärmere Feuerstätte nicht auch noch der

Allgemeine Datenschutzinformation:

Der Kontakt mit dem Ministerium ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden  
(Rechtsgrundlage: Art. 6 (1) e DSGVO i.V.m. § 4 (1) DSGVO M-V). Weitere Informationen erhalten Sie unter [www.regierung-mv.de/Datenschutz](http://www.regierung-mv.de/Datenschutz).

**Hausanschrift:**

Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt  
Mecklenburg-Vorpommern  
Paulshöher Weg 1, 19061 Schwerin

Telefon: 0385 588-0

Telefax: 0385 588-6024

E-Mail: [poststelle@lm.mv-regierung.de](mailto:poststelle@lm.mv-regierung.de)

Internet: [www.mv-regierung.de](http://www.mv-regierung.de)

Schornstein weder nach der VDI 3781 (Ableitbedingungen) noch nach den schon seit 2010 bestehenden Regeln (z.B. 2,3 Meter Abstand von der Dachhaut) erhöht werden muss.

Auf lange Sicht, z.B. in der großen Novelle der 1. BImSchV, sollten bei wesentlichen Änderungen von Feuerstätten mit Bestandschutz Alternativen zur Erhöhung der Schornsteine stärkere Berücksichtigung finden. So sollten bei Installation emissionsärmerer Technik in den Feuerstätten Ausnahmen von der Erhöhung der Schornsteine vollzugsfähig geregelt werden.

Mit freundlichen Grüßen